STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 07. Oktober 2015 Seite 1

INHALT:

- Sitzung des Kreistages am 12.10.2015
- Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg; Modifizierung der Planungsziele und Erlass einer Veränderungssperre
- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in Gilching
- Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching in der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), den Gemarkungen Oberbrunn und Unterbrunn (Gemeinde Gauting) sowie den Gemarkungen Oberpfaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weßling) SOWIE
  Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching; Bekanntmachung des Erörterungstermins

◆ Sitzung des Kreistages am 12.10.2015

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 12.10.2015 um 10:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Nicht Öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Neubau eines staatlichen Gymnasiums in Herrsching; Genehmigung des pädagogischen Raumkonzeptes
3. Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Starnberg für 2015
4. Verschiedenes

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg; Modifizierung der Planungsziele und Erlass einer Veränderungssperre

Am 13.04.2011 hatte die Stadt Starnberg den Aufstellungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan sowie die nachfolgenden Ziele ortsüblich bekannt gemacht.

- Sicherung des Gebietscharakters der freistehenden, teilweise denkmalgeschützten Villen im Zwickel zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße
- Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange
- Sicherung der Gartenflächen südlich der bestehenden Gebäude
- Sicherung des das Ortsbild prägenden Baumbestands
- weitgehender Ausschluss von Geländeveränderungen, die über das für die erforderliche Erschließung erforderliche Maß hinausgehen
- Festsetzung maximaler talseitiger Wandhöhen von 9,30 m bezogen auf das natürliche oder abgegrabene Gelände

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 8184 vom 01.10.2015

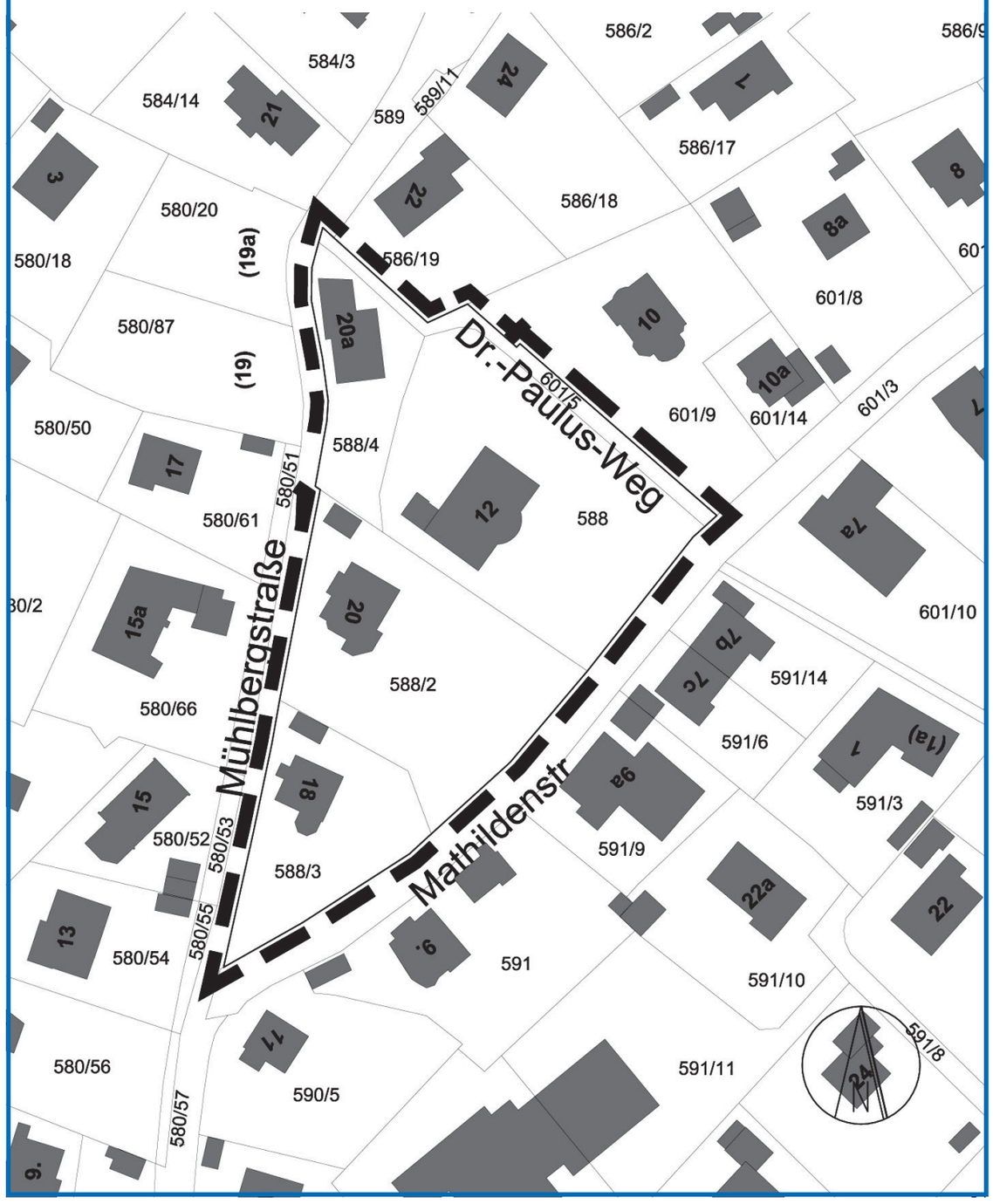

- Sicherung der Blickbeziehungen von der Mühlbergstraße nach Südosten durch Festsetzung von Bauräumen
- Festsetzung eines Bauraums für ein Wohngebäude pro Grundstück unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und bereits genehmigter Planungen
- planungsrechtliche Sicherung der erforderlichen Verkehrsflächen sowie
- Festsetzung der Bebaubarkeit des Grundstücks Fl.Nr. 588/4 entsprechend dem Vorbescheid vom 18.12.2009

Mit Beschluss vom 30.09.2015 hat die Erste Bürgermeisterin nun gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung beschlossen, die Ziele dahingehend zu ergänzen bzw. anzupassen, dass bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 588/4 die zuletzt erteilten Baugenehmigungen vom 12.10.2011 und 01.03.2012 zugrunde gelegt sowie die im zur Baugenehmigung vom 12.10.2011 gehörenden Freiflächengestaltungsplan mit „Baumbestand Erhalt" dargestellten Bäume gleichfalls im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden sollen.

Zugleich wurde von der Ersten Bürgermeisterin beschlossen, zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre zu erlassen. Diese wird hiermit nachstehend gleichfalls bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8184)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der obenstehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8184, dessen Aufstellung vom Bau- und Umweltausschuss am 31.03.2011 beschlossen wurde.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 01.10.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

I.

◆ Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

vom

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993 S. 263), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS) der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 15 vom 17. April 2013 / S. 7), zuletzt geändert mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 02.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 14 vom 16. April 2014 / S. 1) wird mit Wirkung vom 01. April 2011 aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer liegt nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Gilching, Zimmer 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, 30.09.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 07. Oktober 2015 Seite 2

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching in der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), den Gemarkungen Oberbrunn und Unterbrunn (Gemeinde Gauting) sowie den Gemarkungen Oberpfaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weßling) SOWIE**
Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching; Bekanntmachung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching sowie für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Trinkwasserentnahme aus dem Brunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, durch.
Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die Zulassung der Grundwasserentnahme sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nicht**öffentliche **Erörterungstermin** findet statt am

Montag, den 26.10.2015,
um 09:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal (1. OG, Zimmer-Nr. 200)
des Landratsamtes Starnberg,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Es ist nachfolgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Kurze Planvorstellung durch den Antragsteller
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen
   5.1.Land- und forstwirtschaftliche Belange
   5.2.Belange Kiesabbau
   5.3. Belange Luftfahrt
   5.4. Straßen- und bahnbezogene Belange
   5.5. Sonstige Belange (Verbote bzgl. Erdaufschlüsse, Bohrungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bauliche Anlagen, etc.)

Gilching, 30.09.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg